

Stiftung zur Förderung des
Marienheims (Alten- und Pflegeheim) Bad Buchau

Öffentliche Bekanntmachung

Stiftung zur Förderung des
Marienheims (Alten- und Pflegeheim) Bad Buchau

Landkreis Biberach

Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung für die Stiftung zur Förderung
des Marienheims (Alten- und Pflegeheim) Bad Buchau
vom 30.07.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau am 30.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

Die Satzung für die Stiftung zur Förderung des Marienheims (Alten- und Pflegeheim) Bad Buchau in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Stiftung zur Förderung des Marienheims vom 21. Dezember 2022 wird wie folgt geändert.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verwaltung wird um Absatz 5 mit folgender Fassung ergänzt:

- (4) Die Erledigung der Aufgaben aus dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadt Bad Buchau. Die Erledigung der Aufgaben aus dem Gebiet des Finanzwesens der Stiftung erfolgt durch den Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau. Die Aufgabenerledigung erfolgt unentgeltlich.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Stiftung zur Förderung des
Marienheims (Alten- und Pflegeheim) Bad Buchau

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 31.07.2025

Gez. Peter Diesch

Bürgermeister